



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, SW I 2, 11055 Berlin

EGE - Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.
Herrn Geschäftsführer
Wilhelm Breuer
Breitestr. 6
53902 Bad Münstereifel

TEL +49 3018 305-6110

FAX +49 3018 305-6099

SWI2@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Windenergieanlagen

Ihr Schreiben vom 05.02.2016 an Herrn Dr. Lütkes

Aktenzeichen: SW I 2 - 91011.10/0

Berlin, 22.03.2016

Sehr geehrter Herr Breuer,

für Ihr Schreiben vom 05.02.2016 danke ich Ihnen. Es wurde zur Beantwortung an das für Bauplanungsrecht zuständige Referat im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) weiter geleitet. Das von Ihnen beigefügte Bezugsschreiben vom 05.03.2015 konnte in unserem Hause leider nicht aufgefunden werden. Ich bitte Sie daher, die ausgebliebene Rückmeldung zu entschuldigen.

Das BMUB ist für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Umwelt-, Naturschutz- und Bauplanungsrechts zuständig. Die Ausführung der gesetzlichen Regelungen obliegt nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes grundsätzlich den Ländern und Gemeinden.

Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass ich mich in meiner Antwort auf folgende allgemeine Informationen beschränke:





Seite 2

Es trifft zu, dass bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) festgesetzten Sondergebieten für Windenergie kein Ersatzgeld erhoben wird. § 18 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sieht vor, dass über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden ist. Maßgeblich ist insoweit § 1a Absatz 3 BauGB. § 1a Absatz 3 Satz 1 BauGB sieht vor, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen sind. § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB sieht vor, dass der Ausgleich von Eingriffen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als "Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich" zu erfolgen hat.

Im Rahmen vorhabenbezogener Bebauungspläne ist es nicht unüblich, auch vertragliche Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Rolf Blechschmidt

